

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. September 2024)

zum Thema:

Planmengenmodell - Hilfen zur Erziehung

und **Antwort** vom 2. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20369

vom 17. September 2024

über Planmengenmodell - Hilfen zur Erziehung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Pankows Bezirksbürgermeisterin Cordelia Koch äußerte: „Das Zweite ist, es gibt einen wesentlichen Defizitgeber im Jugendamt. Das ist die Hilfe zur Erziehung. Dort sind wir auch schon seit Jahren immer wieder sehr defizitär. Dieses Jahr liegt die Tendenz aktuell bei rund acht Millionen Euro Defizit. Problematisch bei der Hilfe zur Erziehung ist das sogenannte Planmengenmodell. Es war einmal als Umverteilungsmodell geplant. Dabei wird aus den Bezirken, wo eine offenbar eher gut situierte Bevölkerung lebt, Geld abgeführt über eine Kürzung in die Bezirke, in denen mehr Bedarf zu bestehen scheint oder die Bevölkerung nicht so wohlhabend ist. Dadurch wird Pankow benachteiligt. Es ist offensichtlich, dass wir weder Rücklagen haben, noch uns in einer Finanzsituation befinden, wo wir Geld abführen können. Ich werbe dafür, dieses Planmengenmodell abzuschaffen.“ Quelle: [Berlin: Haushaltssperre und Terror-Sorge: Das sagt Pankows Bürgermeisterin Cordelia Koch \(morgenpost.de\)](#)

1. Inwiefern und in welchem Umfang sind die Hilfen zur Erziehung ein Defizitgeber beim Jugendamt? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken und konkrete Bezifferung des Defizits in Euro.)
8. Wie hoch sind die finanziellen Belastungen durch die Hilfe zur Erziehung insgesamt und pro Bezirk?

Zu. 1. und 8.:

Hierzu wird auf die beigefügte Anlage verwiesen, in der für die Jahre 2022 und 2023 sowohl die angefallenen Ist-Ausgaben, als auch die Differenz zwischen den Ist-Ausgaben und den zugewiesenen Budgets (nach Basiskorrektur) für die Transferausgaben der Hilfen zur Erziehung (inkl. Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII) ausgewiesen sind.

Da die Daten zentral vorliegen, war eine Abfrage bei den Bezirken nicht erforderlich. (Sie wäre zeitlich auch nicht möglich gewesen).

2. Was ist unter dem Planmengenmodell zu verstehen, für welche Produkte der „Hilfen zur Erziehung“ wird es angewandt?

3. Was ist Berechnungsgrundlage für die Verteilung beim Planmengenmodell? Wie hat sich die sozialräumliche Entwicklungstendenz der Bezirke in den letzten Jahren verändert?

6. Wie bewertet der Senat Cordelia Kochs Kritik am Planmengenmodell?

9. Welche möglichen Änderungen hält der Senat bezüglich des Planmengenmodells für diskussionswürdig? Welche möglichen Änderungen hat der Senat in Planung oder in Prüfung?

Zu. 2., 3., 6. und 9.:

Zu den Gründen und zur Ausgestaltung des HzE-Planmengenmodells wird auf die Ausführungen im Abschlussberichts der „AG Budgetierungs- und Zuweisungsfragen Hilfen zur Erziehung“ vom 13.02.2015 (vgl. RN 17/1852 A) verwiesen, der vom Hauptausschuss am 10.06.2015 zur Kenntnis genommen wurde. Vorausgegangen waren u. a. Darstellungen von Bezirken im Rahmen der Berichterstattung zum Fach- und Finanzcontrolling (vgl. UA Bez 17/0055), in denen auf Fehlanreize durch das damalige (ausschließlich auf Istmengen basierende) Zuweisungs- und Basiskorrekturverfahren hingewiesen wurde.

Mit dem vorliegenden HzE-Planmengenmodell wird das Ziel verfolgt, diesen Fehlanreizen entgegenzuwirken. Um die Zielerreichung zu überprüfen ist das Modell zwischenzeitlich zweimal evaluiert worden; die entsprechenden Evaluationsberichte wurden dem Hauptausschuss ebenfalls zur Kenntnis gegeben (vgl. RN 18/0003 E sowie RN 18/1190 J). Im letzten Bericht wird abschließend festgestellt, dass eine erfolgreiche Fallmengensteuerung durch das Planmengenmodell grundsätzlich zu einem verbesserten Budgetergebnis im Vergleich zum früheren Altverfahren führt; Fehlanreizen wird damit entgegengewirkt. Zudem profitieren Bezirke mit überdurchschnittlichem Hilfequotienten (Anzahl der ambulanten HzE-Leistungen / Anzahl der stationären HzE-Leistungen), wodurch sich auch eine Kompensation für kostenintensivere ambulante Leistungen ergibt.

Vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse sieht der Senat aktuell keine Veranlassung, Veränderungen am HzE-Planmengenmodell vorzunehmen.

Die *sozialräumliche Entwicklungstendenz* ist – anders als in der Fragestellung vermutet – keine Berechnungsgrundlage im HzE-Planmengenmodell. Als Indikator, der für eine Gewichtung der Einwohnerschaft unter 21 Jahren genutzt wird, findet stattdessen der *HzE-Belastungsfaktor* Berücksichtigung. Dieser Faktor ist fachlich (SenBJF und Berliner Jugendämter) abgeleitet und bestätigt. Er bezieht sich auf die „Anzahl der Kinder und Jugendlichen (0 bis unter 18 Jahre), die bei Alleinerziehenden mit SGB II-Bezug in der

Bedarfsgemeinschaft leben, im Verhältnis zu allen Kindern und Jugendlichen (0 bis unter 18 Jahre)“. In einem Bezirk mit einer überdurchschnittlichen Belastung liegt der Wert bei über 1. In einem Bezirk mit einer unterdurchschnittlichen HzE-Belastung liegt der Wert unter 1.

Die Entwicklung des HzE-Belastungsfaktor kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	HzE-Belastungs- faktor 2021	HzE-Belastungs- faktor 2022	HzE-Belastungs- faktor 2023	HzE-Belastungs- faktor 2024
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
31 Mitte	1,16	1,18	1,16	1,15
32 Friedrichshain-Kreuzberg	0,91	0,91	0,93	0,93
33 Pankow	0,59	0,58	0,60	0,59
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	0,74	0,74	0,75	0,74
35 Spandau	1,41	1,41	1,40	1,37
36 Steglitz-Zehlendorf	0,44	0,45	0,45	0,46
37 Tempelhof-Schöneberg	0,97	0,97	0,99	0,98
38 Neukölln	1,24	1,26	1,26	1,28
39 Treptow-Köpenick	0,87	0,88	0,87	0,86
40 Marzahn-Hellersdorf	1,43	1,40	1,36	1,38
41 Lichtenberg	1,21	1,19	1,19	1,19
42 Reinickendorf	1,21	1,22	1,18	1,21

4. Gemäß Art. 85 II VvB ist „bei der Bemessung der Globalsummen [...] ein gerechter Ausgleich unter den Bezirken vorzunehmen.“ Liegt darin auch die Rechtsgrundlage für das Planmengenmodell? Wie ist das Planmengenmodell darüber hinaus rechtlich verankert?

Zu. 4.:

Das in Art. 85 Abs. 2 VvB verankerte Globalsummenprinzip wird in § 26a LHO sowie den zugehörigen Ausführungsvorschriften rechtlich ausgeführt. Die Globalsummen werden dabei von der Senatsverwaltung für Finanzen berechnet, vom Senat mit dem Haushaltsplanentwurf bestätigt und vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen.

Bei der Bemessung des Produktsummenbudgets (als Teil der Globalsumme) durch die Senatsverwaltung für Finanzen ist es gemäß Nr. 6.5 der AV zu § 26a LHO möglich, in geeigneten, finanziell relevanten Fällen Planmengen anzusetzen, die von den Ist-Mengen des vorletzten Haushaltsjahres abweichen. Dadurch lassen sich bspw. übergeordnete Zielvorstellungen von Abgeordnetenhaus und Senat (zukunftsorientierte Betrachtungen, aufgabenkritische Analysen) in das Zuweisungsverfahren überführen. Dies ist beim HzE-Budget der Fall; auf die o.g. Begründung zum Planmengenmodell (Entgegenwirkung von Fehlanreizen, Unterstützung der Ausgabensteuerung) wird verwiesen.

5. Welche finanziellen Nachteile bzw. Vorteile erfahren die einzelnen Bezirke durch das Planmengenmodell bei den Hilfen zur Erziehung? (Bitte um Zahlen.)

Zu 5.:

Zur Beantwortung wurden die HzE-Budgets für die Jahre 2024 und 2025 virtuell nach Maßgabe des Altverfahrens ermittelt (ausschließlicher Istmengen-Bezug), das aufgrund von Fehlanreizen nicht mehr angewandt wird (s.o.). Die Differenzen gegenüber dem vereinbarten Planmengenmodell sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt; die Auswirkungen der regulären Nachbudgetierung wurde berücksichtigt.

Ein ausgewiesener finanzieller Vorteil bedeutet, dass der betroffene Bezirk - in Summe über alle HzE-Leistungen - eine im Berlin-Vergleich unterdurchschnittliche Fallmenge in Bezug auf seine gewichtete Einwohnerschaft unter 21 Jahren aufweist. Im anderen Fall liegt eine überdurchschnittliche Fallmenge vor. Finanzielle Nachteile sind dabei als Indiz für noch nicht genutzte Steuerungspotentiale in den Bezirken zu werten.

Bezirk	Finanzielle Vorteile (+) bzw. Nachteile (-) für die Zuweisung 2024	Finanzielle Vorteile (+) bzw. Nachteile (-) für die Zuweisung 2025
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
31 Mitte	1.003.457	401.033
32 Friedrichshain-Kreuzberg	481.712	-785.884
33 Pankow	-1.982.141	-2.781.972
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	678.028	1.543.030
35 Spandau	972.370	2.326.753
36 Steglitz-Zehlendorf	-2.385.648	-3.411.733
37 Tempelhof-Schöneberg	-137.057	-991.333
38 Neukölln	2.809.732	3.373.023
39 Treptow-Köpenick	-322.796	544.400
40 Marzahn-Hellersdorf	-4.224.752	-3.209.121
41 Lichtenberg	1.026.286	1.210.384
42 Reinickendorf	2.080.811	1.781.420

7. In der Drucksache IX-0991 der BVV-Pankow wird die Aufrechterhaltung der Hilfen zur Erziehung gefordert. Ist die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags, Hilfen zur Erziehung zu leisten, in Pankow oder in einem anderen Bezirk gefährdet? Wenn ja, in welchem Bezirk und in welchem Umfang?

Zu. 7.:

Dem Senat liegen keinerlei Kenntnisse darüber vor, dass individuelle Rechtsansprüche von den Bezirken nicht erfüllt werden.

Berlin, den 02. Oktober 2024

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen